

Allgemeine Informationen zur Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft gem. § 15 WbG

Rechtsgrundlage

Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW 2000 S. 390ff), geändert durch

- das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 vom 27.01.2004 (GV. NRW 2004 S. 30ff),
- § 129 Nr. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)

Begriff

a) **Einrichtungen der Weiterbildung** im Sinne des WbG sind Bildungsstätten in kommunaler Trägerschaft und anerkannte Bildungsstätten in anderer Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens unabhängig vom Wechsel des pädagogischen Personals und der Teilnehmer geplant und durchgeführt werden.

b) **Zu den Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des WbG gehören nicht**

- Bildungsstätten, die überwiegend der Weiterbildung der Mitglieder des Trägers im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung oder
- die überwiegend der Weiterbildung der Bediensteten des Trägers dienen oder
- die überwiegend Lehrveranstaltungen in einem Spezialgebiet planen und durchführen .

Aufgabe der Einrichtungen der Weiterbildung

Soweit Kenntnisse und Qualifikationen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule oder Berufsausbildung erworben werden sollen, haben Einrichtungen der Weiterbildung die Aufgabe, ein entsprechendes Angebot an Bildungsgängen nach den Vorschriften des WbG bereitzustellen. Die Einrichtungen decken einen Bedarf an Bildung neben Schule oder Hochschule sowie der Berufsausbildung und der außerschulischen Jugendbildung.

Das WbG wendet sich an Personen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, also in der Regel mindestens 16 Jahre alt sind.

Bildungsangebot

Das Bildungsangebot der Einrichtungen der Weiterbildung umfasst

- **Inhalte**, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen,
- **Bereiche** der Eltern- und Familienbildung, allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen ein.

Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 15 WbG

1. Die Einrichtung muss nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr auf Dauer bieten
(kurze Beschreibung der bisherigen Tätigkeit und Bildungskonzeption, ggf. auch Einsatz von finanziellen Mitteln für die Bildungsarbeit.

2. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 2800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen.
Die Einrichtung muss sich mit ihrem Lehrangebot an die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen richten. Die Unterrichtsstunden sind in Form von Veröffentlichungsnachweisen (entsprechend den WbG-Vorschriften) und Durchführungsbelegen nachzuweisen. Bei allen Lehrveranstaltungen ist im Veranstaltungsprogramm die Dauer (d. h. Beginn und Ende) anzugeben. Aus den Veröffentlichungsnachweisen muss eindeutig hervorgehen, dass das Bildungswerk verantwortlicher Veranstalter (in Planung und Durchführung) ist. Es ist auch anzugeben, wo die Veröffentlichungen vorgenommen worden sind.
3. Sie muss ausschließlich dem Zwecke der Weiterbildung dienen.
4. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dienen.
5. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
6. Der Träger des Bildungswerkes muss sich verpflichten, dem Landesjugendamt auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben.
7. Der Träger des Bildungswerkes muss sich zur Zusammenarbeit gemäß § 5 WbG verpflichten.
8. Der Träger des Bildungswerkes muss zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Bildungsstätte durch das Landesjugendamt bereit sein.
9. Der Träger muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten.
10. Die Bildungsstätte muss eine Satzung entsprechend § 4 Abs. 3 WbG haben.

Die entsprechenden Nachweise sowie die Erklärungen nach § 15 Abs. 2 Ziff. 5 - 8 WbG sind der Anerkennungsbehörde vorzulegen, ebenso die Satzung ggf. der Gesellschaftsvertrag des Trägers sowie die Eintragung in das Vereinsregister oder ggf. Handelsregister.

Zuständigkeit

Für die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, die nach ihrer Bezeichnung dem **Bereich der Eltern- und Familienbildung** angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, ist das **Landesjugendamt** zuständig.

Für die Anerkennung aller übrigen Einrichtungen der Weiterbildung ist die jeweilige Bezirksregierung zuständig.

Anlagen zum Antrag auf Anerkennung von Familienbildungsstätten

Für Ihren Antrag auf Anerkennung Ihrer Einrichtung als Familienbildungsstätte nach dem WbG müssen Sie vorab folgende Voraussetzungen beachten bzw. folgende Nachweise vorlegen:

1. **Ihre Einrichtung befindet sich in Nordrhein-Westfalen und ist zu mindestens 75 % ihres Angebotes im Bereich der Eltern- und Familienbildung tätig.**
2. Der Träger der Einrichtung ist als gemeinnützig anerkannt. Den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen Sie durch die Vorlage des aktuellen **Gemeinnützigkeitsnachweises des Finanzamtes**.
3. Ihre Einrichtung dient nicht vorwiegend der Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der

Mitglieder des Trägers. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen. **Den Nachweis führen Sie durch eine entsprechende, rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung.**

4. Das Angebot Ihrer Einrichtung ist nicht auf ein Spezialgebiet beschränkt (z. B. Sport- und Musikvereine).
5. Die von Ihrer Einrichtung angebotenen Lehrveranstaltungen müssen für **alle** zugänglich sein.
6. Ihre Einrichtung muss nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauer bieten.

Die Nachweise führen Sie durch die Vorlage:

1. der Programmhefte für mindestens ein zurückliegendes Jahr und die aktuellen Programmhefte,
2. eines Nachweises, dass Sie mit Ihrer Einrichtung auf dem Gebiet der Weiterbildung ein Mindestangebot von jährlich 2.800 Unterrichtsstunden in Ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen,
3. der Satzung des Trägers und einem aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister,
4. der Satzung der Einrichtung,
5. eines aktuellen Gemeinnützigkeitsnachweises des Finanzamtes,
- (6. der Anerkennung als örtlicher Träger der Jugendhilfe durch das zuständige Jugendamt gemäß § 75 KJHG,)
7. der Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes zu Ihrem Antrag,
8. der Konzeption Ihrer Eltern-/und Familienbildungsarbeit,
9. einer schriftlichen Verpflichtung des Trägers Ihrer Einrichtung, dem Landesjugendamt auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben,
10. einer schriftlichen Erklärung, dass der Träger Ihrer Einrichtung zur Kontrolle durch das zuständige Landesjugendamt bereit ist und
11. von Kopien der Miet-/Pachtverträge bzw. der Grundbucheintragung für die der Einrichtung zur Verfügung stehenden Gebäude bzw. anderen von der Einrichtung (mit-) benutzten Räumlichkeiten.

Weiterhin muss der Träger die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten. Hierzu wird Ihnen mitgeteilt, welche Nachweise hierfür im Einzelfall erforderlich sind.

Hinweis:

Nach dem 31. Dezember 2004 neu anerkannte Einrichtungen erhalten gem. § 16 Abs. 6 WbG eine Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach Ihrer Anerkennung. Der Höchstförderbetrag setzt sich zusammen aus der Förderung für maximal 2.800 Unterrichtsstunden und 2 Stellen abzüglich des Konsolidierungsbetrages.